

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 10.04.2024

Az.: 10 K 26/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.07.2024	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Walldorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Walldorf	---, 123/2	Gebäude- und Freifläche	Fritz-Aßmus-Straße 2 und 4, 98617 Meiningen OT Walldorf	221	1941 BV 1
2	Walldorf	---, 124	Erholungsfläche	Fritz-Aßmus-Straße 2 und 4, 98617 Meiningen OT Walldorf	61	1941 BV 4

Zusatz zu lfd. Nr. 1: 3 zu BV 1

Dem Eigentümer des Wohnhauses Haus Nr. 10a steht das Recht zu, den auf dem Handriß Blatt 144 der Sammlung als Vorkeller 10 a, b bezeichneten Raum und den darin befindlichen "Brunnen a, b" in Gemeinschaft mit den Eigentümern von Haus Nr. 10b, dagegen den als "Keller 10a" bezeichneten Raum ausschließlich zu benutzen.

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung** *(laut Angabe des Sachverständigen aufgrund Inaugenscheinnahme von außen):*

Grundstück bebaut mit einem offensichtlich ungenutzten, abruchreifen Zweifamilienwohnhaus (zweigeschossig, zusätzlich ebenerdig zur Straße unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss) sowie einem Nebengebäude (Kaltlager)

Verkehrswert: 2.200,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung** *(laut Angabe des Sachverständigen aufgrund Inaugenscheinnahme von außen):*

unbebautes Grundstück (Gartengrundstück)

Verkehrswert: 1.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlusszeitpunkt ist der 09.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.